

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 1

Berlin, den 23. Februar 1952

Nr.26

Tag	Inhalt	Seite
14.2.52	Verordnung zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen	147
14. 2. 52	Verordnung über die Übernahme der Aufgaben der Landesgenossenschaftsbanken durch die Deutsche Bauernbank	148
14.2.52	Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	149
14.2.52	Verordnung über die Errichtung von volkseigenen Seehafenbetrieben	150

Verordnung zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen. Vom 14. Februar 1952

Die Ergebnisse der Bestandsmeldungen vom 30. August 1951 und 31. Dezember 1951 weisen auf ernste Mängel in der Verteilung und Verbrauchskontrolle für metallurgische Erzeugnisse durch die Ministerien, Staatssekretariate, Landesregierungen (Kontingenträger) sowie die als Bedarfsträger gruppen verantwortlichen Wirtschaftsverwaltungen hin.

Trotzdem im Jahre 1951 die Planerfüllung vieler Betriebe durch verspäteten Materialeingang oder durch Schwierigkeiten in der Beschaffung notwendiger Abmessungen oder Qualitäten beeinträchtigt wurde, weisen die Bestandsmeldungen ein beträchtliches Anwachsen der Betriebsbestände von metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1951 sowie im Gesamtdurchschnitt eine über die durch den Volkswirtschaftsplan festgelegten Richtsatztage hinausgehende Gesamtbevorratung der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs aus. Die Bestände sind jedoch ungleich und nicht entsprechend dem tatsächlichen Bedarf für die Produktion der ersten Monate des Jahres 1952 auf die Betriebe verteilt. Die Kontingenträger haben es versäumt, die in ihren Betrieben lagernden Bestände ständig zu beobachten, überzählige oder aus Gründen der Produktionsumstellung freiwerdende Mengen sofort umzuleiten und Schwierigkeiten in der termin-, Sorten- und qualitätsmäßigen Versorgung durch organisierten Ausgleich zwischen ihren Betrieben zu beheben. Sie haben die Verteilung des Materials im allgemeinen schematisch, ohne die notwendige Bedarfskontrolle an Hand von Materialverbrauchsnormen, durchgeführt. Die vor Monaten eingeführte Materialeingangs- und -Verbrauchsabrechnung M 32, die wertvolle Anhaltspunkte für die Verteilung, die Verbrauchs- und Bestandskontrolle gibt, wurde im allgemeinen von den Betrieben ohne die erforderliche Sorgfalt aufgestellt und von den Kontingenträgern ungenügend ausgewertet.

Die exakte Bedarfsermittlung, die richtige Verteilung und die ständige Verbrauchskontrolle für metallurgische Erzeugnisse sowie die möglichst gleichmäßige Bevorratung der Betriebe sind von ersterangiger Bedeutung für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes.

Die über den notwendigen Vorrat hinausgehenden Bestände sind sofort zu erfassen und einer neuen Verteilung zuzuführen. Zur Verbesserung der Sorten- und qualitätsgerechten Versorgung der Betriebe sind die Lagerbestände der Deutschen Handelszentrale Metallurgie zu vergrößern und ihr Lagersortiment zu erweitern.

Zur Verwertung der Überplanbestände von metallurgischen Erzeugnissen und zur Vergrößerung der Lagerbestände der Deutschen Handelszentrale Metallurgie wird deshalb verordnet:

§ 1
Die Bevorratung der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs mit metallurgischen Erzeugnissen ist zu begrenzen:

- a) bei volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben auf die Richtsatztage, höchstens jedoch auf den Bedarf für die Verarbeitung in den nächstfolgenden 75 Tagen, bezogen auf jede einzelne Abmessung und Qualität des Materials,

- b) bei den übrigen Betrieben auf den für den normalen Produktionsablauf notwendigen Vorrat, höchstens jedoch auf den Bedarf für die Verarbeitung in den nächstfolgenden 75 Tagen, bezogen auf jede einzelne Abmessung und Qualität des Materials.

§ 2

Die Leiter der Betriebe der Industrie, der Bauwirtschaft und des Verkehrs sind verpflichtet, die über die in § 1 festgelegte Begrenzung hinausgehenden